Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **24 (1944-1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

24. JAHRGANG - SEPTEMBER 1944 - HEFT 1

Zum drittenmal: Notstand und Notrecht

Von Dr. F. Studer

In der Julinummer dieses Jahres brachte die «Rote Revue» die Rede des Genossen Dr. Klöti, die er in der Junisession im Ständerat in der Frage des Abbaues der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die dieser von der Bundesversammlung am 30. August 1939 bekam, gehalten hat. Sie ist in der Tat sehr beachtenswert. Der ganze Fragenkomplex, der sich an die staatsrechtlichen Begriffe von Notstand, Notrecht und Vollmachten anschließt, und die große Bedeutung, welche die Beantwortung dieser Fragen für unser staatliches Leben hat, erlaubt es schon, noch einige Bemerkungen an die Rede Klötis anzuschließen.

Auf Grund der durchaus unbefriedigenden und gefährlichen Entwicklung, welche das Vollmachtenregime genommen hat, und angesichts der weitverbreiteten Malaise, die sich über diese Praxis herausgebildet hat, postulierte Dr. Klöti eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939, der dem Bundesrat die Vollmachten übertragen hat, in der Weise, daß ihm zugefügt würde: «Wichtige Noterlasse, die nicht so dringlich sind, daß eine parlamentarische Behandlung ausgeschlossen wäre, sind vom Bundesrat der Bundesversammlung zu eigener Beschlußfassung zu beantragen.» Genosse Klöti geht dabei von folgenden *rechtlichen* Erwägungen aus:

a) Unsere Bundesverfassung kennt keinen Notstand des Staates, der den obersten Behörden das Recht geben würde, sich bei der Setzung von Verfassungs- und Gesetzesrecht über die demokratische Zuständigkeitsordnung hinwegzusetzen. Verfassungsmäßig sind daher nur Verfassungsbestimmungen, die vom Volk und den Ständen angenommen worden sind, und Gesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die nach der Verabschiedung durch das Parlament dem fakultativen Referendum unterworfen sind.

b) Trotzdem die Verfassung keine Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung zuläßt, haben wir am 30. August 1939 anerkannt, daß es ein ungeschriebenes Notrecht des Staates gebe, kraft welchem die obersten Behörden berechtigt sind, bei ernster